

ZH_OBERGERICHT SB150002 vom 9. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150002

FR: ZH_OBERGERICHT SB150002 du 9 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150002 del 9 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 18. September 2014 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Drohung, des Hausfriedensbruchs, der mehrfachen Tötlichkeiten sowie des geringfügigen Diebstahls für schuldig befunden und mit einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten bestraft, wovon 49 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren aufgeschoben. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 18. Juli 2013 gegen den Beschuldigten bedingt ausgefallte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- wurde widerrufen. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin (B._____) Schadenersatz im Umfang von Fr. 150.-- zu bezahlen. Schliesslich wurden dem Beschuldigten sämtliche Verfahrenskosten auferlegt, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, jedoch infolge Uneinbringlichkeit definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Nachforderung gegenüber dem Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO (Urk. 58).

E. 1.1

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann bezüglich der Grundsätze der Strafzumessung auf die zutreffenden theoretischen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 28 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz hat die deliktischen Handlungen dann aber gesamthaft gewürdigt und so insbesondere nicht transparent gemacht, wie schwer sie das Verschulden hinsichtlich der einzelnen Taten gewichtet. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Anschliessend ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

E. 1.2

Der Beschuldigte hat sich der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (HD), des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Der ordentliche Strafrahmen für Drohung und Hausfriedensbruch – als schwerste zu beurteilende Delikte – geht von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

aus. Obwohl der Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit vorliegt, ist kein Grund ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV E. 5.8.).

- 14 -

E. 1.3

Innerhalb des theoretischen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (Hug in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, Art. 47 N 6).

E. 2

Das Urteil wurde mündlich eröffnet. Noch vor den Schranken erklärte der Beschuldigte, dass er gegen das Urteil Berufung erhebe (Prot. I S. 13). Das begründete Urteil wurde dem amtlichen Verteidiger am 22. Dezember 2014 zugestellt (Urk. 56/3). Die Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers vom 9. Januar 2015 ging innert Frist ein (Urk. 59). Mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2015 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 62). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteil und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 64). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen, was als Verzicht auf Anschlussberufung aufzufassen ist.

- 6 -

E. 2.1

Vorliegend ist eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen auszufällen. In objektiver Hinsicht sind daher die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt.

E. 2.2

Die günstige Prognose wird zwar vorliegend vermutet, da der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Urk. 61). Dennoch bestehen in subjektiver Hinsicht insofern Bedenken, als dass der Beschuldigte bereits zwei in Bezug auf den Hausfriedensbruch einschlägige Vorstrafen aufweist. Die letzte Vorstrafe liegt auch noch nicht weit zurück, und der Beschuldigte wurde innerhalb dieser Probezeit wieder straffällig. Das zeigt, dass ihn die durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am 18. Juli 2013 unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit ausgesprochene bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– nicht genügend beeindruckt hat, um von weiterer Delinquenz abzusehen. Der Beschuldigte enttäuschte dadurch das in ihn gesetzte Vertrauen. Aus diesen

Gründen bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einer günstigen Prognose. Da mit diesem Urteil aber auch gleichzeitig über den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe vom 18. Juli 2013 zu befinden ist, ist eine Gesamtbetrach-

- 19 - tung notwendig. Das Bundesgericht misst dem allfälligen Vollzug der Vorstrafe eine "Schock- und Warnungswirkung" zu (BGE 116 IV 97), welche bei der Prognosebeurteilung zu berücksichtigen ist. Je nach Konstellation kann ein allfälliger Widerruf der Vorstrafe demnach einen genügend grossen Eindruck auf den Beschuldigten ausüben, um von einer günstigen Prognose betreffend die Gefahr eines erneuten Rückfalles auszugehen. Wie nachstehend zu zeigen ist, wird die mit Entscheid der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am 18. Juli 2013 unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit ausgesprochene bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- widerrufen und somit vollzogen. Es ist zu erwarten, dass der Vollzug dieser Strafe nun mehr Eindruck machen wird. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass dieses neue Strafverfahren, das zu einem gerichtlichen Urteil führt und in welchem er immerhin 49 Tage in Untersuchungshaft zu verbringen hatte, ebenfalls eine gewisse Wirkung zeigt und auf das künftige Verhalten des Beschuldigten einen positiven Einfluss hat.

E. 2.3

Im Rahmen aller unter dem Tatbestand der Drohung denkbaren Handlungen muss in objektiver Hinsicht das Verschulden des Beschuldigten im mittleren Bereich des unteren Viertels eingestuft werden. Die Androhung des Todes mit einem Messer ist von erheblichem Gewicht. Beim Opfer handelt es sich zudem um eine Frau, die dem Beschuldigten körperlich weit unterlegen war. Hinzu kommt, dass es sich um eine unbeteiligte Passantin handelte, die den Beschuldigten vorher nicht gekannt hat. Für die Geschädigte geschah die Drohung aus heiterem Himmel. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Geschädigte nach der Drohung erhebliche Angstgefühle hatte und aufgrund der Vorfälle gewisse Orte mied bzw. nur noch in Begleitung aufsuchte.

E. 2.4

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass Motiv und Beweggrund wohl mit der tiefen Frustration und der Wut des Beschuldigten über seine Situation zusammenhängen. Auch wenn diesem Empfinden angesichts des mittlerweile seit 20 Jahren andauernden Daseins als vorläufig aufgenommenen, abgewiesener Asylbewerber noch ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden kann, geht selbstverständlich unter keinem Titel an, als Reaktion darauf unbeteiligte Frauen zu belästigen und zu bedrohen. Das zeugt von erheblicher Rücksichtslosigkeit. Mit dem Verteidiger ist sodann aber von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (vgl. vorstehend), was sich leicht mindernd auf das Tatverschulden auswirkt. Der Beschuldigte erhält denn auch offenbar noch heute Psychopharmaka verschrieben (vgl. schon Urk. HD 10/4 und 10/5; HD 11/3 S. 1 und Urk. 73 S. 3, 16/17: Zyprexa, Olanzapin).

E. 2.5

Das Tatverschulden des Beschuldigten bezüglich der Drohung rechtfertigt mithin eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe.

- 16 -

E. 2.5.1

Die Vorinstanz kam nach einer sorgfältigen Würdigung der im Vorverfahren erhobenen Beweismittel zum Schluss, dass der Anklagesachverhalt zum Nachteil der Geschädigten C._____ erstellt sei. Die entsprechenden Ausführungen treffen in Bezug auf den Vorwurf der Drohung zu. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 58 S. 8 - 15, Art. 82 Abs. 4 StPO). Lediglich zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen der Geschädigten C._____ betreffend den Vorwurf der Drohung vom 10. September 2013 sehr lebensnah, detailliert und widerspruchsfrei sind. Ihre Schilderungen wirken insgesamt erlebt und nachvollziehbar. Auch die englischen Wörter der Drohungen des Beschuldigten schilderte die Geschädigte konstant gleich und zeugen von Erlebtem. Die Darstellung der Geschädigten enthält sodann zahlreiche, auch nicht unmittelbar sachverhaltsrelevante, spontane Details, wie zum Beispiel, dass sie am Tag des Vorfalls sehr gute Laune gehabt habe, weil sie sich ein neues iPhone gekauft habe. Eindrücklich und nachvollziehbar hat die Geschädigte ihre Gefühle nach dem Vorfall geschildert, wonach sie geweint und gezittert habe, verstört und total in Panik gewesen sei. Diese Gemütsverfassung wird denn auch durch den Zeugen D._____ vollumfänglich und glaubhaft bestätigt.

E. 2.5.2

Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten widersprüchlich und nicht konstant. Nachdem er zu Beginn der Untersuchung die Tat bestritten hatte

- 9 - (Urk. HD 6/1), anerkannte er anlässlich der Hafteinvernahme vom 30. Januar 2014 (Urk. HD 6/2 S. 13 - 15) und anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2014 (Urk. HD 6/4 S. S. 2 ff.) den ihm vorgeworfenen Sachverhalt vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis erliess deshalb am 18. März 2014 einen Strafbefehl (Urk. HD 18). Mit Schreiben vom 19. März 2014 erhob der Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbefehl und widerrief sein Geständnis (Urk. HD 23/1 und 23/2). Nebst den aufgezeichneten Widersprüchen und Ungereimtheiten vermögen die Aussagen des Beschuldigten aber auch in inhaltlicher Hinsicht nicht zu überzeugen. Ebenso müssen seine Vorbringen, die Geschädigte habe ihn am Hauptbahnhof zuerst gestossen und nach einer verbalen Auseinandersetzung "Nigger" genannt und, bevor sie in den Zug eingestiegen sei, habe sie ihm noch den Mittelfinger gezeigt (Urk. HD 6/1 S. 3), als reine Schutzbehauptungen angesehen werden. Dies umso mehr, als dass eine derart provozierende Frau nach einer Retourkutsche des Angegriffenen kaum wie vorliegend verängstigt wäre und weinen würde (vgl. Zeugenaussage D._____, Urk. HD 8 S. 2). Bezeichnenderweise liess der Beschuldigte denn auch den Vorhalt letztlich unbeantwortet, dass der Zeuge D._____ ausgesagt habe, die Geschädigte nach dem Aussteigen weinend und "aufgelöst" angetroffen zu haben (Urk. 73 S. 14). Die Angaben des Beschuldigten, wo genau sich der behauptete Vorfall im Hauptbahnhof abgespielt haben soll, sind widersprüchlich. Einmal bezeichnet er den Tatort in der Ankunftshalle, dann soll sich der Vorfall im Shopville abgespielt haben. Auf dem Plan konnte er den Ort jedoch nicht einzeichnen (Urk. HD 6/1 S. 4). In der Berufungsverhandlung wollte sich der Beschuldigte an den genauen Ort nicht mehr erinnern können und sprach einmal von "beim Shopville" und dann – offenbar – vom Perron ("... dann kam der Zug. Dann zeigte sie mir den Mittelfinger") (Urk. 73 S. 9). In diesem Zusammenhang erstaunt weiter, dass der Beschuldigte sich an der Berufungsverhandlung nicht mehr an den von ihm in der Untersuchung angegebenen Grund für das Verlassen des Zuges in Sood-Oberleimbach

erinnern wollte (Urk. 73 S. 9), nämlich dass er vergessen habe, im Sihl City Schuhe zu kaufen und deshalb den Zug zurück in die Stadt haben nehmen wollen (Urk. HD 6/1 S. 6, Urk. HD 6/2 S. 8). Es ist aber festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung immer-

- 10 - hin anerkannte, die Geschädigte beschimpft bzw. beleidigt, mit ihr den Zug verlassen zu haben und "nicht weit" mit ihr gegangen zu sein (Urk. 73 S. 12, S. 14). Soweit der Beschuldigte betont, dass er nicht auf der Passerelle beim Bahnhof Sood-Oberleimbach gewesen sei (Urk. 73 S. 14), ist anzumerken, dass ihm dies gar nicht vorgeworfen wird. Gemäss Anklageschrift habe der Beschuldigte die Geschädigte beim Spiralaufgang bei der Passerelle eingeholt, was sich mit den Aussagen der Geschädigten und denjenigen des Zeugen D._____ deckt (Urk. HD 7/1 S. 3, Urk. HD 8 S. 2). Die den Anklagevorwurf bestreitenden Aussagen des Beschuldigten sind insgesamt nicht glaubhaft, weshalb auf sie nicht abgestellt werden kann.

E. 2.5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung der Geschädigten bestehen und der Sachverhalt betreffend die Drohung aufgrund ihrer Aussagen und den Aussagen des Zeugen D._____ erstellt ist.

E. 2.6

Wegen des zusätzlich vom Beschuldigten begangenen Hausfriedensbruchs ist diese Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Das diesbezügliche Tatver schulden ist indessen noch als leicht zu bezeichnen. Dass der Beschuldigte die B._____ -Filiale am ... betreten hat, obwohl ihm ein Hausverbot erteilt worden war, hat entsprechend nur eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe zur Folge. 3. Täterkomponente

E. 2.6.1

Hinsichtlich des Vorwurfs der Tötlichkeiten bestreitet der Beschuldigte – abgesehen vom später widerrufenen Geständnis (Urk. HD 6/2 S. 13, Urk. HD 6/4 S. 3) –, die Geschädigte angespuckt zu haben (Urk. HD 6/1 S. 5, Urk. HD 6/2 S. 5, Urk. HD 26/4 S. 2, Urk. HD 26/6 S. 3 f., Prot. I S. 8, Urk. 73 S. 13).

E. 2.6.2

Die Geschädigte erklärte bei der Polizei am 13. September 2013, der Beschuldigte habe in ihre Richtung gespuckt, nachdem er in den Zug gekommen und vor ihr stehen geblieben sei (Urk. HD 7/1 S. 3). Sie habe Spucke an der linken Hand, etwas Spucke auf der Papier- und Handtasche und an der Schläfe gehabt. Es seien "mehr Tröpfchen als gesammelte Spucke" gewesen (Urk. HD 7/1 S. 4 f). Dagegen sagte sie in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 4. Juni 2014 aus, es habe sich um mehrere "Spuckebollen" gehandelt (Urk. HD 29/2 S. 8). Gegen letztere Aussage spricht jedoch die Videoaufzeichnung des eingeklagten Vorfalls (Urk. HD 9/4): Es ist darauf zu erkennen, dass der Beschuldigte vor der Geschädigten – mit dem Rücken zur Kamera –

- 11 - stehen bleibt, nicht aber, wie er die Geschädigte anspucken oder sich diese Spucke abwischen würde, selbst dann nicht, als der Beschuldigte schon längst aus ihrem Blickfeld verschwunden ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Geschädigte, wenn sie tatsächlich von "Spuckebollen" getroffen worden wäre, diese während ihrem Aufenthalt im Zug einmal abgewischt hätte. Die Geschädigte sitzt jedoch über die ganze Zeit mehr oder weniger unverändert Zeitung lesend da. Auch dass die Geschädigte schon während der

Zugfahrt "völlig durcheinander", verängstigt und "geschockt" gewesen wäre (Urk. HD 7/1 S. 5), liesse sich der Aufzeichnung zu keinem Zeitpunkt entnehmen. Deshalb ist anzunehmen, dass die Geschädigte gemäss deren tatnächsten Aussage – möglicherweise aufgrund einer feuchten Aussprache des Beschuldigten – lediglich tröpfchenweise getroffen wurde. Eine solch allenfalls geringfügigste Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist jedoch nicht strafwürdig, da keine das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitende physische Einwirkung auf einen Menschen vorliegt (vgl. Trechsel/ Fingerhuth, in Trechsel/ Pieth (Hrsg), StGB PK, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 126 N 1). Demnach ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Tätlichkeiten gemäss Anklagepunkt 1.1 freizusprechen. 3. Anklagepunkt 1.2 (Drohung/Tätlichkeiten; Nebendossier 1)

E. 3

Der Beschuldigte liess beantragen, er sei von den Vorwürfen der mehrfachen Drohung und der mehrfachen Tätlichkeiten freizusprechen und lediglich mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen. Die Probezeit sei auf zwei Jahre anzusetzen. Vom Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 18. Juli 2013 ausgefallenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sei abzusehen. Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens und diejenigen der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen. Schliesslich sei dem Beschuldigten für die Überhaft eine Genugtuung zu einem Tagessatz von Fr. 200.-- zu entrichten (Urk. 59, Urk. 74 S. 1 f.). Für den Eventualfall eines weiteren Schuldspruchs sei der Beschuldigte unter Anrechnung der Untersuchungshaft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen (Urk. 74 S. 2).

E. 3.1

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse wie auch das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (Hug in: Donatsch/ Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 47 N 14 ff.).

E. 3.2

Zum Vorleben des Beschuldigten kann einerseits auf die Untersuchungsakten (Urk. 6/2 S. 1 ff.), die Befragung durch die Vorinstanz (Prot. I S. 5 f.) und andererseits auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 58 S. 30 f.) sowie auf die Befragung an der Berufungsverhandlung (Urk. 73 S. 1-7) verwiesen werden. Aus diesen persönlichen Verhältnissen geht nichts hervor, was bei der Strafzumessung straf erhöhend oder strafmindernd zu berücksichtigen wäre.

E. 3.3

Spürbar straf erhöhend wirken sich hingegen die zwei noch nicht gelöschten, hinsichtlich des Hausfriedensbruchs einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten aus (Urk. 61). Ebenfalls leicht straf erhöhend wiegt der Umstand, dass die heute zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten während der laufenden Probezeit der Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 18. Juli 2013 verwirklicht wurde. Hinsichtlich der Drohung war der Beschuldigte nicht geständig; den Hausfriedensbruch gestand er hingegen von Anfang an ein. Das wirkt sich gesamthaft wieder leicht strafmindernd aus.

E. 3.4

Es erscheint deshalb als angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 3.5

Aufgrund dieser Beweislage kann dem Beschuldigten der eingeklagte Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf 1.2 nicht nachgewiesen werden, weshalb er "in dubio pro reo" freizusprechen ist. III. Rechtliche Würdigung Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung betreffend die Drohung gemäss Anklagepunkt 1.1 (HD) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen

- 13 - werden (Urk. 58 S. 23 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist deshalb der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung

E. 4

Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind der Schuldspruch des Hausfriedensbruchs sowie des geringfügigen Diebstahls (Disp. Ziff. 1 al. 2 und 4), der Schadenersatz (Disp. Ziff. 5), die Entschädigung des amtlichen Verteidigers (Disp. Ziff. 6) und die Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 7). Die Rechtskraft ist vorab mittels Beschluss festzustellen. II. Sachverhalt 1. Wie bereits erwähnt, anerkennt der Beschuldigte im Berufungsverfahren den Schuldspruch betreffend den Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB und den geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. Seine Berufung richtet sich lediglich gegen den Schuldspruch der mehrfachen Drohung und der mehrfachen Tötlichkeiten. 2. Anklagepunkt 1.1 (Drohung/Tötlichkeiten; Hauptdossier)

E. 4.1

Das Gericht bestimmt gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

- 17 - Im Rahmen dieser Sanktion kann vom Beschuldigten persönlich eine gewisse Einschränkung unter das betriebsrechtliche Existenzminimum verlangt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.5). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet auch für einkommensschwache Personen das strafrechtlich relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist aber in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint und andererseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar bleibt (BGE 134 IV 60 E. 6).

E. 4.2

Die Tagessatzhöhe ist unter Berücksichtigung des monatlichen Nettoeinkommens von ca. Fr. 450.-- (Urk. 73 S. 2) und der relevanten Abzüge auf das Minimum von Fr. 10.-- (BGE 135 IV 184 f.) festzusetzen.

E. 5

Unter Würdigung aller Umstände erscheint deshalb eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 10.-- als angemessen. Die erstandene Haft von 49 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

E. 6

Für den geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB wäre gemäss Gesetz eigentlich zwingend eine Busse auszufällen. Eine Übertretungsbusse ist keine "gleichartige Strafe" im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB, die in Anwendung des Asperationsprinzips in die Strafe für Vergehen oder Verbrechen einbezogen werden könnte. Die Vorinstanz hat auf die Ausfällung einer Busse zu Unrecht verzichtet. Es kann keine Rede davon sein, dass der Beschuldigte durch die Freiheitsstrafe (bzw. heute Geldstrafe) "bereits hinreichend sanktioniert" wäre (Urk. 58 S. 32). Vielmehr ist der Beschuldigte nach der Lösung der Vorinstanz für den Diebstahl überhaupt nicht sanktioniert. Wegen des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kann dem Beschuldigten im Berufungsverfahren nun indessen keine Busse auferlegt werden und es bleibt bei der – an sich gesetzwidrigen – alleinigen Geldstrafe.

- 18 - V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.